

# Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 06.06.2012  
SIS/NF Aktenzeichen: 201201536

Bezeichnung der Maßnahme: Landkreis Stade; Regionales Raumordnungsprogramm 2012;  
hier: Höhenbeschränkung im Vorranggebiete  
Windenergienutzung westl. Stade-Bützfleth

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet  
*Bauherr:*

Name:  
Adresse:  
E-Mail:

Aktenzeichen: *Anfrage von:*  
61.02.04.02.03-03/1

Datum: 11.04.2012

Name: Planungsamt Landkreis Stade  
Herr Bock

Adresse: Am Sande 4, 21677 Stade

E-Mail: planungsamt@landkreis-stade.de

*Objekt*

Dauer: unbefristet

Hochwert: [m] GK-DHDN (PD83)	Rechtswert: [m] GK-DHDN (PD83)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
5947226,009	3529465,19		52
5947009,013	3529466,563		52
5946544,808	3529676,691		52
5946338,341	3529790,012		52
5945035,409	3529619,071		52
5945018,825	3529724,98		52
5946182,171	3529871,889		52
5946324,636	3529875,966		52
5946977,397	3529755,09		52
5947289,736	3529788,715		52
5947329,013	3529757,721		52
5947226,009	3529465,19		52

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme Az. 201201289 vom 07.05.2012 teilen wir Ihnen mit, dass im geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung westl. Stade-Bützfleth der Anlagenschutzbereich der VOR Elbe ab einer Anlagenhöhe von 52m ü. NN betroffen ist. Im vorliegenden Fall erstreckt sich der Anlagenschutzbereich bezüglich Windenergieanlagen in dieser Höhe bis zu einer Entfernung von 15km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53 39 20,716018 [°, ', "] N, 9 35 46,386421 [°, ', "] E). Damit sind sowohl das nördliche als auch das südliche Teilgebiet betroffen.

Der Anlagenschutzbereich von VOR-Flugsicherungsanlagen wurde aufgrund der immer größer werdenden Windenergieanlagen im Jahre 2009 angepasst. Weiterhin wurden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe <100m über Grund oftmals nicht zur Begutachtung vorgelegt, da zur Errichtung keine luftrechtliche Genehmigung gem. §14 LuftVG erforderlich ist. Aus der Existenz von Windenergieanlagen kann daher nicht abgeleitet werden, dass keine Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Eine Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung sollte ausschließlich außerhalb von Anlagenschutzbereichen erfolgen. Im Falle der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung innerhalb von Anlagenschutzbereichen ist eine spätere Prüfung jeder einzelnen Windenergieanlage gem. §18 a LuftVG zwingend erforderlich. Diese Prüfung zur gutachtlichen Stellungnahme berücksichtigt dann eine Vielzahl von Faktoren und ist immer eine Einzelfallbetrachtung. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Windenergieanlage zu Störungen der Flugsicherungseinrichtung führen wird, so hat dies einen Widerspruch gegen die Errichtung der Windenergieanlage zur Konsequenz, was letztlich dem Ziel der Planungssicherheit für die Beteiligten zuwiderliefe.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hans-Joachim Kunze

CSC Systems & Infrastructure Services  
Leiter Flugvermessungsmanagement

i. A. Dr. Stefan Böhm

CSC Systems & Infrastructure Services  
Flugvermessungsmanagement

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Joachim Kunze am 06.06.2012)